

ZH_OBERGERICHT UH110175 vom 27. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH110175

FR: ZH_OBERGERICHT UH110175 du 27 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UH110175 del 27 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 15. Juni 2007 erhob A. _____ gegen B. _____ Anklage wegen Ehrverletzung. Mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz) vom 11. Mai 2011 wurde die Anklage definitiv nicht zugelassen aufgrund Eintritts der Verfolgungsverjährung. Die Kosten wurden dem Ankläger auferlegt und dieser wurde verpflichtet, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 13'564.-- (inkl. MwSt) zu bezahlen (Urk. 3).

E. 2

Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 3

Der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer dessen Parteikosten in Höhe von CHF 30'416.45 (zuzüglich CHF 442 an Weisungskosten) zu bezahlen.

E. 4

Am 15. August 2011 nahm der Beschwerdeführer replicando Stellung (Urk. 15). Die Replik wurde dem Beschwerdegegner mit Verfügung vom 18. August 2011 zur freigestellten Duplik zugestellt (Urk. 18). Die Duplik wurde am 19. August 2011 erstattet (Urk. 20), welche mit Verfügung vom 30. August 2011 dem Beschwerdeführer zur Kenntnis übermittelt wurde (Urk. 23).

E. 5

Mit Eingabe vom 30. August 2011 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, "Der Beschwerde vom 27. Juni 2011 sei für die Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die aufschiebende Wirkung zu erteilen" (Urk. 25). Mit Verfügung der hiesigen Kammer vom 2. September 2011 wurde der Beschwerde bezüglich der Kostenaufgabe und Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung zu Lasten des Beschwerdeführers aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 27).

E. 6

Das Verfahren erweist sich demgemäss als spruchreif. II.

- 4 -